

einblicke | news Nr. 3/17 Dezember 2017

Neue Regelungen für Unternehmen und Privatpersonen zum Jahreswechsel

Die anhaltenden bzw. erst neu beginnenden Gespräche über die Bildung einer Bundesregierung lassen vermuten, dass das bestehende rechtliche Umfeld in der nahen Zukunft nicht wesentlich verändert wird. Dennoch ergeben sich zum Jahreswechsel 2017/2018 Neuerungen, einerseits aus bereits beschlossenen Gesetzesvorhaben und andererseits aufgrund der Rechtsprechung. Und nicht zuletzt ist zu beachten, dass jenseits von Berlin auch auf europäischer Ebene Regelungen erlassen werden, die Unternehmen und Privatpersonen in Deutschland unmittelbar betreffen können.

Praktische Auswirkungen für viele Betriebe dürfte das Betriebsrentenstärkungsgesetz haben, mit dem ab 2018 die Möglichkeiten zur betrieblichen Altersvorsorge weiter gestärkt werden sollen. So werden mit dem Gesetz u.a. die Freibeträge für eine steuerfreie Einzahlung in eine betriebliche Altersversorgung erhöht. Leider wurden jedoch die Freibeträge für die Sozialversicherungsfreiheit beibehalten, so dass künftig steuerfreie Einzahlungen in die betriebliche Altersversorgung nicht unbedingt auch in vollem Umfang von der Sozialversicherungspflicht befreit sind.

Unternehmen in ganz Europa müssen sich in 2018 mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung auseinandersetzen. Diese tritt am 25. Mai 2018 in Kraft und beinhaltet umfangreiche Neu-Regelungen zum betrieblichen Datenschutz. Dabei wurden die Dokumentationspflichten für Unternehmen ausgeweitet. Zur Durchsetzung der Verordnung wurden die Sanktionsmöglichkeiten z.B. durch Bußgelder ebenfalls erheblich erweitert. Die Umsetzung der Verordnung sollte daher auch von kleinen und mittleren Unternehmen geprüft werden.

Bereits in Ausgabe 2/17 der „einblicke“ haben wir ausführlich über die Investmentsteuerreform berichtet, welche zum 1. Januar 2018 in Kraft tritt. Mit der Reform wird die Besteuerung von Anteilen an Investmentfonds vollständig neu geregelt. Aufgrund dessen sollte gerade bei einer langfristigen Anlagestrategie ggf. die Zusammensetzung von Wertpapierdepots überprüft werden.

Auch ohne handlungsfähige Regierung gibt es auch im neuen Jahr viel zu tun. Bis dahin wünschen wir Ihnen und Ihren Familien ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest 2017!

inhalt

- Reform des europäischen Mehrwertsteuersystems
- Umsatzsteuer-Sollbesteuerung
- Besteuerung von Streubesitzdividenden
- Zinssatz für Steuerforderungen
- Aktuelle Kurzhinweise



Reform des europäischen Mehrwertsteuersystems

Die Erhebung der Mehrwertsteuer bei grenzüberschreitenden Geschäften im europäischen Raum führt nach heutiger Rechtslage teilweise auch für Kleinstunternehmen zu erheblichem bürokratischen Aufwand. So müssen unterschiedliche Vorschriften für die Rechnungslegung beachtet werden, Umsatzsteuer im sogenannten „Reverse-Charge“ Verfahren für ausländische Unternehmen abgeführt werden und nicht zuletzt umfangreiche Aufzeichnungen zum Nachweis von Warenexporten geführt werden.

Dieser Aufwand betrifft keinesfalls nur exportorientierte Unternehmen. Vielmehr kann bereits die Warenbestellung bei einem deutschen Amazon Partner zu einem internationalen Geschäft werden, z.B. dann wenn Amazon -wie zunehmend üblich- über osteuropäische Zentrallager ausliefert. Aus Sicht des Fiskus wird das gegenwärtige Regelungssystem aber auch gezielt in betrügerischer Weise ausgenutzt, z.B. durch unrechtmäßige Geltendmachung von Vorsteuer. Nicht zuletzt hat die Bekämpfung entsprechender Betrugsmodelle zu erheblichem Prüfungsaufwand auf Seiten der Finanzbehörden geführt.

Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission am 4. Oktober 2017 Pläne für eine umfangreiche Reform des europäischen Mehrwertsteuersystems vorgelegt, welche ab dem Jahr 2022 umgesetzt werden sollen. Dabei wurden die folgenden grundlegenden Leitlinien genannt:

- Die Umsatzsteuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen soll entfallen. Diese Maßnahme erfolgt mit dem Ziel der Betrugsbekämpfung
- Es soll ein Online-Portal als zentrale Anlaufstelle geschaffen werden, die es grenzüberschreitend tätigen Unternehmen ermöglicht, in ihrer eigenen Sprache und nach den gleichen Regeln wie in ihrem Heimatland Erklärungen abzugeben und Zahlungen durchzuführen. Eine entsprechende Regelung gibt es für die Umsatzbesteuerung von elektronischen Dienstleistungen (sogenanntes „Mini-One-Stop-Shop“ Verfahren) seit 2015. Dieses könnte entsprechend ausgebaut werden.
- Die Umsatzbesteuerung soll in stärkerem Maße auf das Bestimmungslandprinzip ausgerichtet werden. Der endgültige Betrag der Mehrwertsteuer wird demnach im Staat des Endverbrauches in Höhe des dort gültigen Umsatzsteuersatzes erhoben.
- Grenzüberschreitend tätige Unternehmen sollen von bürokratischen Anforderungen entlastet werden, indem sie Rechnungen gemäß den Vorschriften ihres eigenen Landes stellen können. Zusammenfassende Meldungen über grenzüberschreitende Transaktionen sollen entfallen.

Neben den grundlegenden, ab 2022 umzusetzenden Maßnahmen sollen bereits ab Januar 2019 Änderungen an der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie vorgenommen werden. Auch diese Vorschriften sollen gleichzeitig der Vereinfachung und der Betrugsbekämpfung dienen. Die vorgeschlagenen Vereinfachungen beinhalten unter anderem die Einführung eines „zertifizierten Steuerpflichtigen“ Bei Lieferungen an einen im Ausland ansässigen zertifizierten Steuerpflichtigen geht die Steuerschuld auf diesen über, so dass das liefernde Unternehmen von umsatzsteuerlichen Verpflichtungen im Bestimmungsland befreit wird. Darüber hinaus sollen auch bei europäischen Reihengeschäften Vereinfachungen etabliert werden, die eine umsatzsteuerliche Registrierung im Ausland in vielen Fällen obsolet machen.

Aufgrund der heute komplexen Rechtslage, die zu vielen Unsicherheiten in der praktischen Abwicklung von Geschäften mit Ausländern führt, ist die Initiative der EU-Kommission zu begrüßen. Inwieweit die angestrebten Vereinfachungen sich vor dem Hintergrund teilweise widersprüchlicher Interessen der Mitgliedsstaaten tatsächlich umsetzen lassen bleibt jedoch abzuwarten.

Umsatzsteuer: Sollbesteuerung wird dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt

Die von Unternehmern abzuführende Umsatzsteuer wird grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten berechnet. Ausnahmen gelten lediglich für Kleinunternehmen, und Unternehmen welche von der Buchführungspflicht befreit sind. Bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten, muss der steuerpflichtige Unternehmer unabhängig vom Ausgleich der Forderung durch den Kunden die Umsatzsteuer unmittelbar bezahlen.

Dies kann in der Praxis zu erheblicher Vorfinanzierung der Umsatzsteuer durch den zur Sollbesteuerung verpflichteten Unternehmer führen. Ein entsprechender Effekt entsteht beispielsweise bei Handwerkern, die einen Teil ihrer Vergütung erst nach Ablauf von Gewährleistungsfristen erhalten. Daneben führen der Ratenverkauf und bestimmte Formen des Leasings zu einer Vorfinanzierung der Umsatzsteuer.

In einem Beschluss vom 21. Juni 2017 hat der Bundesfinanzhof nun grundsätzliche Zweifel an der Pflicht zur Vorfinanzierung der Umsatzsteuer durch den zur Sollbesteuerung verpflichteten Unternehmer erklärt. Aufgrund dieser Zweifel hat der Bundesfinanzhof dem Europäischen Gerichtshof als höchste Instanz die Frage vorgelegt, ob Steuerpflichtige verpflichtet sind, die für eine Leistung geschuldete Steuer für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren vorzufinanzieren. Eine Entscheidung des EuGH in dieser Frage könnte erhebliche praktische Auswirkungen entfalten.

Besteuerung von Streubesitzdividenden bei Kapitalgesellschaften könnte verfassungswidrig sein

Dividenden, die eine Kapitalgesellschaft nach dem 28.2.2013 aus einer Beteiligung von weniger als 10 % (Streubesitz) am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft bezieht, unterliegen in vollem Umfang der Körperschaftsteuer. Diese Regelung wird seit ihrer Einführung im Februar 2013 kritisiert, da Dividenden auf diese Weise bis zu Ihrem Zufluss beim Anteilseigner mehrfach besteuert werden.

Dividenden aus Beteiligungen von mehr als 10 % sind aufgrund dessen weitgehend von der Körperschaft und Gewerbesteuer befreit. Die entsprechende Befreiung – welche in § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes geregelt ist – basiert auf einer Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers, wonach in Beteiligungsstrukturen erwirtschaftete Gewinne nur einmal bei der erwirtschaftenden Körperschaft und erst im Fall der Ausschüttung an natürliche Personen als Anteilseigner mit Einkommensteuer belastet werden sollen. Diese Regelung ermöglicht es u.a. auch Holding-Gesellschaften Gewinne aus Beteiligungen weitgehend unbesteuert wieder anzulegen. Ohne die Regelung des § 8b KStG würde insbesondere in Konzernstrukturen eine erhebliche steuerliche Mehrbelastung entstehen.

Die Besteuerung von Dividenden aus Streubesitz könnte diesen Überlegungen zuwider laufen. Zudem könnte die Besteuerung von Streubesitzdividenden auch dem Gebot steuerlicher Lastengleichheit im Sinne einer gleich hohen Besteuerung bei gleicher Leistungsfähigkeit widersprechen.

Entsprechende Überlegungen hat das Finanzgericht Hamburg in einem Urteil vom 6. April 2017 angestellt, und damit den in der Fachwelt verbreiteten Zweifeln neue Nahrung gegeben. Allerdings hat das Finanzgericht davon abgesehen, die Regelung dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorzulegen. Gegen das Urteil wurde jedoch Revision eingelegt, so dass die Besteuerung von Streubesitzdividenden demnächst Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesfinanzhof wird.

Hinweis:

Die Grenze von 10 % zur Erlangung einer begünstigten Besteuerung gilt nur für Dividenden. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien werden bei Kapitalgesellschaften unabhängig von der Höhe der Beteiligung gemäß § 8b Körperschaftsteuergesetz weitgehend von der Steuer befreit.

Zinssatz von 6 % auf Steuerforderungen weiterhin verfassungsgemäß

Es darf mittlerweile als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, dass Bankguthaben und Festgelder in der seit mehreren Jahren andauernden Niedrigzinsphase kaum noch Renditen abwerfen. Dem Steuergesetzgeber scheint diese Entwicklung jedoch nicht bekannt zu sein. Unverändert werden Steuerzahlungen mit dem seit mehr als 50 Jahren angewandten Zinssatz von 0,5 % pro Monat bzw. 6 % pro Jahr gemäß § 233a der Abgabenordnung verzinst.

Gerade in Betriebsprüfungsfällen, bei denen die festgesetzten Steuernachzahlungen häufig nach mehreren Jahren rückwirkend entstehen, werden die Zinsen zunehmend als Schaden oder gar Bestrafung empfunden. Die Verzinsung der Steuernachzahlungen stellt jedoch ihrem Zweck nach dies gerade nicht dar. Vielmehr soll vermieden werden, dass der Steuerpflichtige durch die verspätete Steuerzahlung einen Zinsvorteil erlangt. Deswegen werden die Zinsen vom Finanzamt unabhängig vom Grund der Entstehung festgesetzt. Dies führt dazu, dass auch verspätete Steuerzahlungen die vom Finanzamt, z.B. durch eine verzögerte Bearbeitung verursacht werden, mit 6 % verzinst werden.

Der Gesetzgeber scheint unverändert davon auszugehen, dass Steuerpflichtige die ersparten Steuerzahlungen mit einer sicheren Rendite von 6 % am Kapitalmarkt anlegen können. Und er steht damit nicht allein, wie jüngst eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster in einem besonders krassen Fall zeigt:

Im geführten Verfahren war die Steuer für das Jahr 2010 durch Verschulden des Finanzamtes erst in 2016 endgültig festgesetzt worden. Dennoch wurde die verspätet erhobene Steuer verzinst. Das Finanzgericht Münster bestätigte die Verzinsung in seinem Urteil und stellte zudem fest, dass der Zinssatz von 6% zumindest für Jahre 2012 bis 2015 verfassungskonform ist. Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Der Bund der Steuerzahler unterstützt dieses Verfahren als Musterprozess. Es bleibt somit abzuwarten ob ggf. durch den BFH doch noch eine Verfassungswidrigkeit der Regelung festgestellt wird.

Hinweis:

Die Verzinsung mit 6 % wirkt auch zugunsten des Steuerpflichtigen, d.h. auch Steuererstattungen werden mit verzinst.

Neue Urteile zu haushaltsnahen Dienstleistungen

In zwei Urteilen hat sich das Hessische Finanzgericht mit dem Thema Steuerabzug für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Einkommensteuergesetz beschäftigt. Dabei kamen die Richter zu dem Ergebnis, dass die Inanspruchnahme eines Hunde-Gassi-Services als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigungsfähig ist. Dieses Urteil wurde zwischenzeitlich auch vom Bundesfinanzhof bestätigt.

Im Sinne der Finanzverwaltung urteilte das Gericht hingegen zu Maklerkosten, die anlässlich des Erwerbs eines Hauses zu eigenen Wohnzwecken angefallen sind. Diese können nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden. Nach Auffassung der Richter fehlt es bei den Maklerkosten an einer hinreichenden Nähe zur Haushaltsführung. Weiter führen die Richter an, dass die Vermittlung des Hauskaufs weder in einem bereits bestehenden Haushalt, noch die Besichtigung des zu erwerbenden und später zur Haushaltsführung dienenden Objekts in einem vorhandenen Haushalt des Erwerbers erfolgt ist.

Verlustrücktrag trotz schädlichem Beteiligungserwerb möglich

Werden innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft an einen Erwerber übertragen (schädlicher Beteiligungserwerb), gehen gemäß § 8C KStG die noch nicht genutzten Verluste in entsprechendem Umfang unter. Abweichend zur Auffassung der Finanzverwaltung hat das Finanzgericht Münster festgestellt, dass der Untergang der Möglichkeit zum Verlustvortrag keine Einschränkung des Verlustrücktrags beinhaltet.

Nach dem Sinn und Zweck der Verlustnutzungsbeschränkung beabsichtige diese lediglich, dass früher entstandene Verluste nicht durch einen Beteiligungserwerb wirtschaftlich übertragen und durch personell veränderte Gesellschaften genutzt werden können. Davon ausgehend werde der Verlustrücktrag nicht berührt, da lediglich diejenigen Anteilseigner den Verlustanteil nutzen, die ihn während ihres wirtschaftlichen Engagements getragen haben. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.

Vereinfachungsregelung zur formlosen Gewinnermittlung abgeschafft

Selbstständige und Gewerbetreibende waren bislang von der Verpflichtung zur Abgabe einer Einnahmenüberschussrechnung in standardisierter elektronischer Form (Anlage EÜR) befreit, wenn ihre Betriebseinnahmen weniger als 17.500 € pro Jahr betragen. Stattdessen konnte eine formlose Gewinnermittlung auf Papier eingereicht werden.

Das Bundesfinanzministerium hat nun anlässlich der Veröffentlichung der Formularvordrucke für 2017 darauf hingewiesen, dass diese Vereinfachungsregelung aufgehoben wurde. Künftig müssen alle Steuerpflichtigen die Vordrucke und Schnittstellen der Finanzverwaltung nutzen.

Unsere newsletter „einblicke“ finden Sie auch im Internet unter:

www.frobenius-buerger.de

 **Frobenius Bürger & Partner**
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Essener Straße 1
30173 Hannover
Tel. 05 11- 261437-0
Fax 05 11- 261437-79
info@frobenius-buerger.de

Nähere Informationen unter
www.frobenius-buerger.de